

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

9. Verordnung: Kanalordnung

Kanalordnung der Gemeinde Laterns

Aufgrund des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989, i.d.g.F. und des Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F. sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns vom 16.12.2025 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer, dies sind Schmutz- und Niederschlagswässer, erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen

Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

5) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (z.B. aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen aber auch aus größeren Gastronomiebetrieben) darf gemäß Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 523/2006) jedenfalls nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage) erfolgen. Die Zustimmung ist vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

6) Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals nachzuweisen.

Insbesondere kann der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals gefordert werden, wenn der letzte Nachweis der Dichtheit mehr als 10 Jahre zurückliegt (gerechnet ab der Rechtskraft der Baubewilligung) und

- a) bauliche Maßnahmen gesetzt werden, durch die die Bewertungseinheit (§§ 14 und 15 Kanalisationsgesetz) um mindestens 5 v.H. erhöht wird,
- b) Umbaumaßnahmen getätigt werden, die die Abwasserbeseitigungsanlagen betreffen oder
- c) eine Generalsanierung des Gebäudes durchgeführt wird.

Wird der Nachweis der Dichtheit des Anschlusskanals bis zum Anschlusschacht des öffentlichen Ortskanals trotz schriftlichen Verlangens der Behörde nicht erbracht, so wird die Untersuchung von der Behörde beauftragt und hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu ersetzen.

(2) Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

(3) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen ein Sohlengerinne aufweisen und mit Deckeln versehen sein, welche der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schachtdeckel müssen frei zugänglich sein.

(4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(5) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachthöhe des Anschlusschachtes in dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen.

(6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(7) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen. Die Gemeinde kann eine Ausnahme von dieser Verpflichtung genehmigen. Liegen der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die stoffliche Verwertung erfüllt.
- (2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere Altöle, Altfette, Molke, Lösungsmittel, Altfarben, landwirtschaftliche Abfälle und Dünger, Jauche, Gülle, Brennschlempe, chemische Baustoffe, Küchenabfälle, Bioabfall, Hygieneartikel, udgl.;
 - b) Materialien, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen wie beispielsweise Sand, Asche, Textilien, Mörtelreste, Bohremulsionen, udgl.;
 - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe;
 - e) Abwässer, welche die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - g) Abwässer mit mehr als 35 °C, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören und eine Vereinbarung gemäß Indirekteinleiterverordnung abzuschließen.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der allfälligen Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.
- (4) Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind Niederschlagswässer, Einleitung aus Wasserhaltungen und dgl. vor Ableitung in die öffentliche Kanalisationsanlage mechanisch (bspw. Schlammfang, Abscheider, Tauchbogen) entsprechend dem Stand der Technik vorzubehandeln. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten und in Stand zu halten.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist, spätestens jedoch zu dem, im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle vorgesehenen Änderungen der Abwasserbeseitigung (auch Niederschlagswässer) auf dem angeschlossenen Grundstück, der Behörde unverzüglich schriftlich unter Anschluss eines Ausführungsplanes (Gesamtanlage) anzuzeigen.

(2) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen (Anschlussnehmer) sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mündlich und auf Aufforderung schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag, Wiederaufbau und Nachtragsbeitrag

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn

- a) Auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
- b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringen Ausmaß verringern würde.

(5) Bei Wiederaufbau gemäß § 16 Abs. 2. Kanalisationsgesetz.

(6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15, 16 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (in m²).

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist oder ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 – 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes,

5 – 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes,

10 – 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes.

(3) Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solcher oder ist dies aus technischen Gründen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a. Diese Zähler werden durch die Gemeinde beigestellt und vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten eingebaut. Hinsichtlich Verrechnung und Eichung gelten die gleichen Bedingungen wie für Hauptzähler.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum Abrechnungszeitraum erfolgt;
- b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
- c) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenhöhe pauschaliert.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 40 m³ zu Grunde gelegt.

§ 15**Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt werden.

§ 16**Niederschlagswässer**

(1) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen über 250 m² anfallen, zu berücksichtigen.

(2) Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1.600 mm festgesetzt.

§ 17**Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 18**Gebührensschuldner**

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig und schriftlich verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19**Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenützungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten. Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahresabwassermenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresabwassermenge nach jener des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht am 30.6. des Jahres.

§ 20**Schlussbestimmung**

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Kanalordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Kanalordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Gerold Welte

